

erklärt hat, daß die Fassung des fraglichen Satzes allerdings noch etwas deutlicher gewählt werden könne und solle, so stellt es sich als angemessen dar, eine anderweite Fassung der für dunkel gehaltenen Stelle der hohen Staatsregierung zu überlassen, wohin auch die Meinung der zweiten Kammer gegangen zu sein scheint; und es beantragt daher die Deputation, daß auch die erste Kammer hierzu beistimmen möge.

Referent Domherr D. Schilling: Ich bemerke nur noch zur Erläuterung so viel, daß in §. XV. der Wechselordnung gesagt ist, daß, wenn Wechsel auf die Mitte des Februars und Septembers gestellt sind, sie am 14. dieser Monate zahlbar sein sollen; nun sind hier aber nur einige Beispiele derjenigen Monate, die 30 und weniger Tage haben, angegeben, und es konnten hier also nicht diejenigen Monate erwähnt werden, die mehr als 30 Tage haben, weil hierauf die Wechselordnung schon Rücksicht genommen hat.

Präsident v. Gersdorf: In dem Vorschlage der Deputation ist hauptsächlich enthalten, daß man in Bezug auf die bei Punkt 4 gerügte Dunkelheit, eine anderweite Fassung zu wählen, der hohen Staatsregierung überlassen wolle, und ich frage die Kammer: ob sie damit übereinstimmt? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer unter dieser Voraussetzung den Punkt 4 annimmt? — Ebenfalls einhellig Ja. —

Zu Punkt V. (f. Nr. 101 der Verhandlungen der zweiten Kammer Seite 2112) hat die Deputation Folgendes erinnert:

Zu V. Die Bestimmung dieser Paragraphe hat, wie in der zweiten Kammer eine längere Debatte, so auch bei der Deputation Zweifel und Bedenken um deswillen angeregt, weil die Handlungsdeputirten und Kramermeister zu Leipzig in einem, an ein Mitglied der zweiten Kammer gerichteten und auch der Deputation mitgetheilten Schreiben sich entschieden dagegen ausgesprochen haben. Als Gründe ihrer diesfälligen Ansicht führen sie hauptsächlich an, daß die fragliche Bestimmung zu einseitig das Interesse des Inhabers eines gezogenen Wechsels beachte, und dagegen die Interessen des Ziehers und der Vormänner des Inhabers unberücksichtigt lasse, ferner daß sie zu Ungebührnissen und Unredlichkeiten führen, und auf den Credit Leipzigs nachtheilig einwirken werde. Die Deputation glaubte, diesen Einwendungen um so mehr Berücksichtigung widmen zu müssen, da ja der ganze vorliegende Gesetzentwurf, wie bereits oben erwähnt, durch Wünsche und Anträge des Leipziger Handelsstandes hervorgerufen worden ist, und gerade auch die jetzt in Frage stehende Bestimmung ihn von einer lästigen Verbindlichkeit befreien soll, gleichwohl derselbe dagegen Widerspruch erhebt. So beachtenswerth dies nun aber auch auf der einen Seite ist, so konnte doch auf der andern Seite die Deputation das Gewicht der Gründe, welche für den Gesetzentwurf sowohl in den Motiven und in dem jenseitigen Deputationsbericht angeführt sind, als auch mündlich von den königl. Herren Commissarien bei der Discussion in der zweiten Kammer und bei der diesfälligen Verhandlung mit der Deputation geltend gemacht wurden, besonders auch mit Hinsicht auf das in der §. XV. des Gesetzentwurfs gestattete Indossament in bianco, nicht verkennen, und jedenfalls schien ihr für die Zweck-

mäßigkeit der fraglichen Bestimmung der Umstand sehr entscheidend zu sprechen, daß sie, nach der Versicherung der königl. Herren Commissarien, in allen Wechselgesetzen, wo der prompte Accept anerkannt ist, sich bereits vorfindet, und also durch ihre Aufnahme in das vorliegende Gesetz nur eine größere Uebereinstimmung des sächsischen Wechselrechts mit dem anderer Staaten herbeigeführt wird. Durch diese Rücksichten mußte sich die Deputation endlich bewogen finden, sich für den Gesetzentwurf und den ihr beifälligen Beschluß der zweiten Kammer zu erklären, und den Beitritt dazu auch ihrer Kammer anzurathen, jedoch mit dem Vorbehalt,

auf den Fall, daß wider Erwarten sich nachtheilige Folgen aus dieser Bestimmung des Gesetzentwurfs ergeben sollten, eine Abänderung derselben für die künftige, von der hohen Staatsregierung bereits in Aussicht gestellte, allgemeine Wechselordnung zu beantragen.

Uebrigens ist bei der Discussion in der zweiten Kammer von einem Abgeordneten beantragt worden, daß zu mehrerer Deutlichkeit im Gesetzentwurfe Zeile 9 hinter die Worte „Inhabern eines“ eingeschaltet werden möge:
„derartigen.“

Der Herr Justizminister hat diese Einschaltung sofort genehmigt, und auch die Deputation hält sie für zweckmäßig, um dadurch die Nichtmeßwechsel, von denen allein in dieser §. die Rede ist, von den Meßwechseln deutlicher zu unterscheiden, und empfiehlt sie daher auch ihrer Kammer zur Genehmigung.

Referent Domherr D. Schilling: Nur eine Bemerkung wollte ich mir noch nachträglich gestatten, um die Zweifel und Bedenken, die von dem Leipziger Handelsstande gegen diese Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfs erregt worden sind, noch mehr zu entfernen. Die jener Bestimmung zum Grunde liegenden Ansichten sind auch in einem, der Deputation mitgetheilten, Schreiben eines in der mercantilschen Welt rühmlichst bekannten und vielerfahrenen Mannes als vollkommen richtig anerkannt und dagegen die Bedenken und Befürchtungen des Leipziger Handelsstandes nicht für begründet erachtet worden. Das hat die Deputation um so mehr beruhigt, als sie allerdings anfänglich schwankend war, welcher Meinung sie sich anschließen sollte. Allein, es sind die Gründe, die für jene Bestimmung sprechen, theils in den Motiven, theils auch mündlich von dem Herrn Regierungskommissar in jenseitiger Kammer entwickelt worden, daß die Deputation nicht umhin konnte, sie für überwiegend anzuerkennen.

Prinz Johann: Da der Gegenstand wirklich von Wichtigkeit ist und es hier darauf ankommt, sich gegen den Ausspruch der Betheiligten für den Gesetzentwurf zu erklären, so erlaube ich mir einige Worte, besonders in Bezug auf den Gang, den meine Ueberzeugung in dieser Sache gewonnen hatte, in der Kürze hinzuzufügen. Was die Sache selbst betrifft, so erscheint die vorliegende Bestimmung für den ersten Augenblick rationell; es fragt sich, ob der Inhaber des Wechsels in Leipzig sofort und vor dem Abgange der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders zur Acceptation zu präsentiren habe oder ob er an keine Frist gebunden sei? Da nun aber der Grundsatz gilt, beneficia non obtruduntur, so liegt es in der Natur der Sache,